

Berlin, 02.07.26

## **Rundschreiben / Mitglieder-Information**

**Thema:** Einbau einer Klimaanlage als wohnumfeldverbessernde Maßnahme nach § 40 Abs. 4 SGB XI

**Relevanz:** wichtige Rechtsänderung / aktuelle Rechtsprechung für die Pflegeberatung

**Herausgeber:** Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. (ABiD)

**Datum:** Juli 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Mitgliedsverbänden,

wir möchten Sie über eine wegweisende Entscheidung im Bereich der Pflegeversicherung informieren, die für Ihre tägliche Beratungspraxis von hoher Bedeutung ist.

Bisher wurden Anträge auf Kostenübernahme für Klimaanlagen von den Pflegekassen fast ausnahmslos als bloßer „Luxus“ oder „Komfort“ abgelehnt. Das Sozialgericht Mainz hat dieser Praxis nun eine klare Absage erteilt und neue Spielräume für Pflegebedürftige geschaffen.

### **Worum geht es? (Das Referenzurteil)**

Mit Urteil vom **20.03.2025 (Az. S 9 P 76/23)** hat das **Sozialgericht Mainz** entschieden: Der Einbau einer Klimaanlage im Schlafzimmer kann unter bestimmten Voraussetzungen eine bezuschungsfähige wohnumfeldverbessernde Maßnahme nach § 40 Abs. 4 SGB XI sein.

**Die Kernbegründung des Gerichts:** Angesichts des Klimawandels und zunehmender Hitzebelastungen ist eine Klimaanlage kein Luxus mehr. Entscheidend ist allein, ob sie im konkreten Einzelfall die häusliche Pflege erleichtert oder gesundheitliche Schäden verhindert.

### **Politisches Signal: Ein Erfolg des „Durchfechtens“ (Position des ABiD)**

Aus Sicht des **Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland (ABiD)** ist dieses Urteil ein enorm wichtiges Signal für die gesamte Hilfsmittel- und Pflegeberatung. Es zeigt eindrucksvoll, wie notwendig es ist, auch solche Hilfen gerichtlich und behördlich durchzufechten, die standardmäßig **nicht** in den offiziellen Katalogen oder Richtlinien der Kassen vorgesehen sind.

Die Praxis zeigt immer wieder, dass starre Kataloge der Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf nicht gerecht werden. Wenn eine Maßnahme – wie hier die Klimaanlage – für die jeweilige Erkrankung oder Behinderung nachweislich hilfreich und notwendig ist, darf der Verweis auf fehlende Standard-Einträge kein Hindernis sein. Der ABiD ermutigt alle Mitgliedsverbände und Berater ausdrücklich, starre Ablehnungen der Kassen nicht ungeprüft hinzunehmen, sondern im Sinne der Betroffenen konsequent für maßgeschneiderte Einzelfalllösungen zu kämpfen.

Berlin, 02.07.26

### **Die wichtigsten Eckpunkte für den Zuschuss**

Damit die Pflegekasse den Zuschuss (von bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme) gewährt, müssen folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Pflegegrad vorhanden:** Der Antragsteller muss mindestens Pflegegrad 1 besitzen.
- **Erleichterung der Pflege:** Die Maßnahme muss die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglichen, sie erheblich erleichtern oder die selbstständige Lebensführung wiederherstellen.
- **Keine Pauschalentscheidung:** Es gibt keinen automatischen Anspruch für jedermann. Maßgeblich ist immer eine **Gesamtwürdigung** der individuellen gesundheitlichen Situation und der konkreten Wohnverhältnisse (z. B. Dachgeschosswohnung).

### **Was ist bei der Beantragung zwingend zu beachten?**

Reine Argumente wie „Es ist im Sommer sehr heiß“ reichen für eine Bewilligung **nicht** aus. Für eine erfolgreiche Antragstellung müssen die Verbände und Versicherten auf folgende Punkte achten:

1. **Individueller medizinischer Bezug:** Es muss detailliert dargelegt werden, wie sich Hitze auf die spezifische Grunderkrankung auswirkt (z. B. bei schweren Herz-Kreislauf-Erkrankungen, COPD/Atemnot, fortgeschrittener Demenz oder Thermoregulationsstörungen).
2. **Nachweis der Pflegeerschwerung:** Es muss beschrieben werden, warum die Pflege durch Angehörige oder Pflegedienste bei hohen Raumtemperaturen massiv erschwert oder unmöglich wird (z. B. Gefahr von Kreislaufkollapsen bei der Mobilisation, Wundheilungsstörungen durch starkes Schwitzen).
3. **Zwingend erforderlich: Ärztliche Stellungnahme:** Dem Antrag sollte von vornherein ein detailliertes ärztliches Attest beigelegt werden. Dieses muss konkret begründen:
  - Welche Erkrankungen vorliegen.
  - Warum herkömmliche Mittel (z. B. Ventilatoren, Lüften) medizinisch nicht ausreichen.
  - Weshalb gerade die Klimaanlage geeignet ist, gesundheitliche Risiken (wie Krankenhauseinweisungen) zu minimieren.

### **Praxistipp für die Beratung vor Ort**

Nutzen Sie dieses Urteil aktiv in der Pflegeberatung, wenn Sie schwere Pflegefälle betreuen, die in den Sommermonaten unter der Hitze in ihren Wohnungen leiden. Unterstützen Sie die Betroffenen dabei, den Antrag direkt mit einem Kostenvoranschlag und einem präzisen ärztlichen Attest einzureichen, um Ablehnungen vorzubeugen.

Für Rückfragen oder zur Bereitstellung von Musterschreiben steht Ihnen der Bereich Beratung, Kommunikation, Teilhabe, Bildung und Arbeit des ABiD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Dorte A. Dunkel  
ehrenamtliche Leitung des Bereiches  
Kontakt: [dorte@abid-ev.de](mailto:dorte@abid-ev.de)

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD)  
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin / Tel: 030-27593429 / Fax: 030-27593430 / E-Mail: [kontakt@abid-ev.de](mailto:kontakt@abid-ev.de)  
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE15 3702 0500 0003 3225 00, BIC: BFSWDE33BER  
Steuernummer: 27/660/59426 / Amtsgericht: Charlottenburg Nz13014  
[www.abid-ev.de](http://www.abid-ev.de)